

21.02.2022

Rundschreiben Nr. 8/2022

Auslaufen der Corona-Hilfen der LfA

Mit Rundschreiben Nr. 15/2021 vom 08.12.2021 hatten wir Sie darüber informiert, dass die Corona-Hilfen der LfA bis längstens 30.06.2022 gewährt werden können. Vor diesem Hintergrund informieren wir Sie nun über die Fristen, die bei der Antragstellung dieser Hilfen zu beachten sind.

Für die **Einreichung der Anträge bei der LfA** gelten die folgenden **Fristen**, die sich in Abhängigkeit von den Programmen und dem LfA-Gesamtobligo unterscheiden:

- **Corona-Schutzschirm-Kredit, Universalkredit mit 80%iger Haftungsfreistellung und LfA-Bürgschaften auf Basis der Bundesregelung Bürgschaften mit Bürgschaftssatz von bis zu 90 %:**
 - Für LfA-Gesamtobligo von bis zu 500.000 EUR: 15.06.2022
 - Für LfA-Gesamtobligo von mehr als 500.000 EUR: 30.04.2022.
- **LfA-Schnellkredit:** 15.06.2022.
- **Corona-Kredit – Gemeinnützige:** 30.04.2022.
- **Akutekredit ohne Konsolidierungskonzept** (Verzicht auf die Erstellung eines Konsolidierungskonzepts, sofern die Hausbank bestätigt, dass akute coronabedingte Liquiditätsschwierigkeiten vorliegen und sie die eingeleiteten bzw. geplanten Konsolidierungsmaßnahmen mitträgt): 30.06.2022.
- **Corona-Erleichterungen bei LfA-Bürgschaften, die nicht auf Basis der Bundesregelung Bürgschaften gewährt werden** (diese Corona-Erleichterungen sind: Erhöhung des maximalen Bürgschaftssatzes für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften sowie Konsolidierungsdarlehen auf 80 %; als Voraussetzung für eine Betriebsmittelbürgschaft genügt es, dass ein mittelständisches Unternehmen aktuelle Liquiditätsprobleme hat; Erhöhung des maximalen Bürgschaftsbetrages auf 30 Mio. EUR; Ausweitung des Antragstellerkreises auf größere mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz von über 500 Mio. EUR; Verzicht auf eine zusätzliche persönliche Mithaftung; in Fällen mit einem LfA-Gesamttrisiko bis einschließlich 500.000 EUR erfolgt die Besicherung des Darlehens nach banküblichem Ermessen der Hausbank, wobei auch eine schwache oder nachrangige Besicherung zulässig ist; in Fällen mit einem LfA-Gesamttrisiko bis einschließlich 500.000 EUR wird das vereinfachte Verfahren der Risikoprüfung angewendet): 30.06.2022.

Die Anträge müssen innerhalb dieser Fristen mit vollständigen Unterlagen, formal gestellt und ordnungsgemäß dokumentiert bei der LfA eingehen.

Bei den Programmen **Corona-Schutzschirm-Kredit, LfA-Schnellkredit, Corona-Kredit – Gemeinnützige** und den **LfA-Bürgschaften auf Basis der Bundesregelung Bürgschaften mit Bürgschaftssatz von bis zu 90 %** beachten Sie bitte ergänzend die folgenden Hinweise:

- Für Anträge, die bis zu den genannten Terminen bei der LfA eingehen, werden wir spätestens zum 24.06.2022 eine Zusage bereitstellen. Für Anträge, die nicht fristgerecht bei der LfA eingereicht werden, können wir eine rechtzeitige Zusage nicht mehr gewährleisten. Beim **Corona-Kredit – Gemeinnützige** besteht die Besonderheit, dass Anträge, die nach dem 30.04.2022 bei der LfA eingereicht werden, aufgrund einer Vorgabe des Bundes nicht mehr zugesagt werden können.
- Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass aus beihilferechtlichen Gründen bei diesen Darlehen Ihre Zusage an den Endkreditnehmer bis spätestens 30.06.2022 erfolgen muss, damit sie noch in Anspruch genommen werden können. Ebenfalls aus beihilferechtlichen Gründen muss bei diesen Bürgschaften unsere Zusage an Sie bis spätestens 30.06.2022 erfolgen.

Bei der Antragstellung des **Universalkredit mit 80%iger Haftungsfreistellung** ist folgendes zu beachten: Anträge, die bis zu den oben genannten Fristen bei der LfA eingereicht werden, werden wir spätestens zum 30.06.2022 zusagen. Für Anträge, die nicht fristgerecht bei der LfA eingereicht werden, kann eine rechtzeitige Zusage nicht mehr gewährleistet werden.

Ab dem 01.07.2022 kann wieder ausschließlich der Universalkredit mit 60%iger Haftungsfreistellung beantragt und zugesagt werden.

Der im Rahmen der Corona-Krise eingeführte erweiterte Antragstellerkreis (Ausweitung auf größere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz bis einschließlich 500 Mio. EUR) und der erhöhte maximale Darlehensbetrag (auf 4 Mio. EUR) werden auch nach dem 30.06.2022 bei haftungsfreigestellten Universalkrediten beibehalten.

Bei den **Staatsbürgschaften** gelten die erweiterten Fördermöglichkeiten (**Bürgschaftssatz von bis zu 90 % auf Basis der Bundesregelung Bürgschaften**) befristet für Anträge, die bis zum 30.04.2022 eingehen und bis zum 30.06.2022 bewilligt werden.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter info@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern